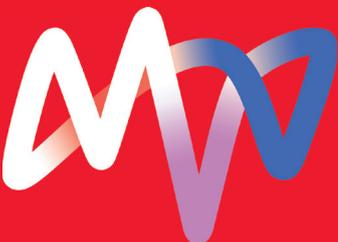




Gesetzliche Anforderungen erfüllen: Energie sparen inklusive

Das Energieaudit nach DIN 16247-1 ist ein strukturierter Beratungsprozess und Pflicht für Unternehmen, die nach dem Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) nicht als kleines und mittleres Unternehmen (KMU) eingestuft werden. Das Energieaudit muss alle vier Jahre wiederholt werden.

Unser Tochterunternehmen BFE zählt mit 350 durchgeführten Audits und über 25 gelisteten Auditoren zu den Top-Auditierern in Deutschland. Mit branchenspezifischen Know-how unterstützen wir Sie bei der reibungslosen Durchführung des Audits in Ihrem Unternehmen.



Sind Sie zum Energieaudit verpflichtet?

Als Nicht-KMU gilt:*

- Wer 250 oder mehr Personen beschäftigt
oder
- Wer weniger als 250 Personen beschäftigt, aber mehr als 50 Mio. EUR Jahresumsatz und mehr als 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme hat

Und so funktioniert's

Unsere Experten unterstützen Sie während des gesamten Energieaudit-Prozesses:

- Festlegung des Auditumfangs
- Abstimmung der praktischen Ausgestaltung
- Datenerfassung
- Untersuchung des Objekts und Identifikation von Verbesserungsmaßnahmen
- Ist-Analyse und Ermittlung der Verbesserungsmöglichkeiten
- Dokumentation des Energieaudit-Berichts
- Abschlussbesprechung



Unsere Leistung

Sie erhalten ein qualifiziertes Audit, das alle Anforderungen aus dem EDL-G erfüllt. Darüber hinaus zeigen Ihnen unsere Experten dabei konkrete Einsparmöglichkeiten, sowie deren wirtschaftliche Bewertung auf.

Auch nach dem Audit lassen wir Sie nicht allein. Wir unterstützen Sie gerne bei der praktischen Umsetzung der aufgezeigten Maßnahmen.

Ihre Vorteile

- Wir entlasten Sie bei der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen
- Eine individuelle terminliche Planung berücksichtigt Ihre betrieblichen Ressourcen und Abläufe
- Sie erhalten Transparenz über Ihrer Energieverbräuche und eine aussagekräftige Grundlage für die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen inklusive wirtschaftlicher Bewertung

* Ihr Unternehmen könnte ebenfalls von der Energieauditpflicht gemäß EDL-G betroffen sein, wenn Partnerschaften mit anderen Unternehmen bestehen, es mit einem anderen Unternehmen verbunden ist oder eine Beteiligung der öffentlichen Hand besteht. Die Prüfung sollte erforderlichenfalls durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt oder eine vergleichbar kompetente Person erfolgen. Unternehmen, die bereits ein Energiemanagementsystem nach DIN-EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 122/2009 (EMAS) eingeführt haben, sind von einer Auditpflicht befreit.